

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 154 (2016)

Artikel: Zur freien Verfügung? : Wie Bauern ihre Lehen nutzten
Autor: Krauer, Rezia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur freien Verfügung? Wie Bauern ihre Lehen nutzten

Verfügungsrechte in Erblehensverhältnissen in vormoderner Zeit

At their Disposal? How Peasants used their Fiefs. Rights of Disposal as they relate to Inhereditary Fiefs in the premodern Period.

Far outside of the district in which it exercised juridical and prebendary authority, in the baliwick of Eggen on the Lake of Constance, the collegiate church of Bischofszell possessed a tenure as a fief. This tenure in Bottighofen is first documented in 1444: from the tenure's income, the peasant who held the fief sold a pension with the agreement of the provost of the collegiate chapter. This document is interesting on account of not only its documenting the selling of an annuity of a kind typical of the late Middle Ages, but also the simple fact of its survival. Bottighofen otherwise only appears in the proprietor's archival record in the seventeenth century. From this legal struggle it can be seen not only why the document from 1444 survived, but also how the collegiate chapter prevented the erosion of its claims on the property by demanding from fiefholders at regular intervals an up-to-date report (extents) on the boundaries of the fief. These descriptions of assets testify to the increased parcelling out of the fief.

Wie Bauern ihre Lehen nutzten – und wie ihre Grundherren darauf reagierten.¹ So müsste der Titel ergänzt werden, denn es ist die Sicht der Grundherren, die uns in schriftlichen Quellen entgegentritt. Dieser Beitrag handelt von Verfügungsrechten von Bauern über die ihnen zur Bewirtschaftung verliehenen Lehen. Es interessiert, wie frei die Bewirtschafter ihre Lehen nutzten respektive an welcher Stelle sich die Lehensgeber einmischten und von den Bauern verlangten, schriftlich Rechenschaft über ihre Entscheide abzulegen. Im Fokus stehen Güter, welche die Bauern als Erblehen innehatten und bewirtschafteten. In Erblehensverhältnissen waren die Lehensnehmer verpflichtet, den ihnen verliehenen Hof ordentlich zu bewirtschaften und regelmässig Zinsen abzuliefern. Darüber hinaus aber durften sie den Hof frei nutzen, verpfänden sowie Renten und Anteile des Hofes verkaufen. Falls jedoch ein Bauer seinen Hof mit zu vielen Renten belastete, bestand die Gefahr, dass er den grundherrschaftlichen Zins nicht mehr vollumfänglich leisten konnte. Somit drohte dem Lehensgeber eine Schmälerung seines Einkommens aus dem Hof. Griff der Grundherr deshalb doch einmal in die Verfügungsfreiheit des Bauern ein? Be-

züglich der Verfügungsrechte ist nicht nur die Veräusserung, sondern auch die Vererbung ein interessanter Aspekt. Erblehen durften frei vererbt werden. Aber tolerierte es der Grundherr, wenn ein Bauer seinen Hof und das dazugehörige Land in kleine und kleinste Parzellen aufteilte? Ziel des Beitrags ist es, anhand eines regionalen Fallbeispiels Kenntnisse über den Umgang mit Verfügungsrechten in Erblehensverhältnissen sowie deren Verschriftlichung zu gewinnen.²

Erblehensverhältnisse sind seit dem 14. Jahrhundert im Südwesten des Reiches häufig belegt. Im Unterschied zu zeitlich begrenzten Leiheformen boten sie den bäuerlichen Lehensnehmern eine hohe

1 Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten. Ich danke Stefan Sonderegger und Nicole Stadelmann, Stadtarchiv der Ortschaftsgemeinde St. Gallen, für Ergänzungen, Hinweise und Korrekturen.

2 Mit Verfügungsrechten beschäftigte sich die Verfasserin des vorliegenden Beitrags in ihrer Doktorarbeit: Krauer 2016. Viele der in diesem Beitrag aufgegriffenen Aspekte und Beispiele werden dort ausführlicher diskutiert: S. 24 f., S. 151–167, 182–208, 214–221.

Verfügungsfreiheit über ihre Güter.³ Dem Inhaber eines Erblehens war es erlaubt, das Lehen in seinem Sinn selbständig zu nutzen, zu verändern und zu veräussern. Dies war beispielsweise eine wichtige Voraussetzung zur bäuerlichen Beteiligung an ländlichen Bodenmärkten.⁴ Die Verfügungsrechte der Lehensnehmer waren auf Pergament oder Papier klar definiert. Im Alltag ergaben sich jedoch häufig Konflikte, weil die Hofbewirtschafter den rechtlichen Spielraum für ihre ökonomischen Interessen anders nutzten, als die Grundherren dies vorsahen. Es ist deshalb zu fragen, wie selbständig die Lehensnehmer tatsächlich über Land und Erträge verfügten und wie sich dies auf das Verhältnis von Bauern als Lehensnehmer und Grundherrn als Lehensgeber auswirkte.⁵

In diesem Beitrag werden alle Rechtsbeziehungen als Lehensverhältnisse verstanden. Zwischen höherer Leihe, die sowohl ein dingliches als auch ein persönliches Element umfasste, und niederer Leihe, die sich im bäuerlichen Bereich ausbreitete und nur ein dingliches Element umfasste, wird nicht unterschieden.⁶ Die begriffliche Trennung zwischen dem höheren Lehen und der niederen Leihe ist rein forschungsgeschichtlich begründet und verdeckt die zahlreichen Gemeinsamkeiten. Gegen diese Trennung spricht die zeitgenössische Begrifflichkeit. In vormodernen Quellendokumenten wird der Begriff des Lehens sowohl für die höhere als auch für die bäuerliche Leihe verwendet. Eine Urkunde zur Verleihung wird auch im bäuerlichen Bereich als *lehnbrief* bezeichnet.⁷ In diesem Beitrag wird deshalb konsequent von *Lehen*, *Lehensgeber*, *Lehensnehmer* gesprochen und auf Komposita mit *Leihe*- verzichtet. Die Übergabe wird als Verleihung bezeichnet. Damit wird versucht, der in der neueren Forschung geforderten gemeinsamen Betrachtung der beiden Bereiche Rechnung zu tragen. Die Vielfalt von Inhalten, die vor allem seit dem Spätmittelalter unter dem Begriff des Lehens subsumiert wurden, rechtfertigt es, auch Lehen im grundherrschaftlichen Bereich zum Lehens-

wesen zu zählen.⁸ Grundherrschaft sollte vermehrt als eine das Lehenswesen umfassende und davon nicht trennbare Basis der vormodernen Gesellschaft verstanden werden.

Einem mikrohistorischen Ansatz folgend werden in diesem Beitrag die Beziehungen zwischen dem St.-Pelagius-Stift als Grundherrschaft und den Bewirtschaftern eines Lehens untersucht. Dafür wurde der Hof Bottighofen ausgewählt,⁹ ein am Bodensee und südlich von Konstanz gelegenes Lehen des Stiftes, das spätestens seit dem 15. Jahrhundert als Erblehen verliehen wurde. Bottighofen bietet sich aufgrund der verhältnismässig dichten Quellenüberlieferung als Fallbeispiel an. Ab dem 15. Jahrhundert sind zum stifti-

3 Vgl. HLS 7, S. 755–758 (A.-M. Dubler). Andere Formen waren zeitlich beschränkte Lehen auf eine bestimmte Anzahl Jahre oder das insbesondere im Thurgau häufig auftretende Schupflehen. Zu letzterem vgl. Menolfi 1980, S. 45–56.

4 Vgl. Demade, Julien: The Medieval Countryside in German-Language Historiography since the 1930s, in: Alfonso, Isabel (Ed.), The Rural History of Medieval European Societies. Trends and Perspectives, Turnout 2007, S. 229 f.

5 Verschiedene Aspekte des Verhältnisses von Bauern und Grundherren in der vormodernen Ostschweiz wurden thematisiert in: Meier, Thomas; Sablonier, Roger: Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999.

6 Unter höherer Leihe wird die Überlassung eines Gutes durch den Lehensherrn an den Vasallen gegen einen Dienst, meist einen militärischen, verstanden, wohingegen unter bäuerlicher Leihe die Überlassung eines Gutes zur Bewirtschaftung gegen eine Abgabe verstanden wird. Vgl. LexMA 5, Sp. 1856 f. (W. Rösener).

7 Zum Sprachgebrauch vgl. LexMA 5, Sp. 1807 (B. Diestelkamp).

8 Vgl. Patzold, Steffen: Das Lehnswesen. München 2012, S. 94–119; Auge, Oliver: Lehnrecht, Lehnswesen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Berlin 2014, S. 717–736.

9 Vgl. Munz-Schauvelberger, Magdalena: 1150 Jahre Bottighofen (830–1980), Bottighofen 1980 (Bottighofen. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart 1).

schen Lehen Bottighofen zahlreiche Urkunden überliefert,¹⁰ die Einblicke in das Verhältnis zwischen Lehensgebern und Lehensnehmern geben. Diese Dokumente handeln häufig von der Verfügungsfreiheit über das Lehen. Vorab noch eine Anmerkung zur Begrifflichkeit: Es ist vom Lehen als dem Hof Bottighofen die Rede. *Hof* wird aus grundherrschaftlicher Perspektive als Abgabeeinheit verstanden. Es ist für die frühe Zeit nicht bekannt, wie gross der Hof war und wie viele einzelne Gebäude, Weinberge, Äcker und Wiesen dazuzählten. Der Umfang des Lehens lässt sich erst für die spätere Zeit aufgrund der detaillierten Angaben in den Lehensverträgen ungefähr abschätzen. Jedenfalls gehörte während der gesamten vormodernen Zeit nicht das ganze Dorf Bottighofen dazu. In Bottighofen hatten auch andere Grundherrschaften wie beispielsweise das Kloster Münsterlingen oder das Hochstift Konstanz Besitz inne.

Der Beitrag orientiert sich im Aufbau an der zeitlichen Überlieferung. Die schriftliche Tradierung zu Bottighofen setzt Mitte des 15. Jahrhunderts ein. Dann bricht sie wieder ab und setzt erst wieder im frühen 17. Jahrhundert ein. Deshalb folgt im ersten Teil ein Blick ins 15. Jahrhundert und im zweiten Teil einer ins frühe 17. Jahrhundert. Der Beitrag endet mit einem Ausblick in die spätere Zeit, aus der reiches Quellenmaterial überliefert ist, das für eine umfassende und weiterführende Studie zu Verfügungsrechten gewinnbringend analysiert werden kann.

Einblick ins 15. Jahrhundert

Aus dem Jahr 1444 ist die älteste Urkunde zum Hof Bottighofen erhalten.¹¹ Es handelt sich um einen Rentenverkauf und nicht etwa um die Lehensurkunde, mit der das Lehen einem Bauern zur Bewirtschaftung verliehen wurde, wie man vermuten könnte. Eine solche Urkunde, mit der das Lehensverhältnis zwischen Grundherr und Bauer begründet wurde, ist nicht überliefert.

Der überlieferte Rentenverkauf beginnt mit folgender Passage:

Ich, Hanns Märschlin von Bottikoffen, bekenn offenbar und tûn kund menglichem mit disem gegenwirttigen brieff, das ich mit willen, wisen und verguns-ten des erwirdigen herren her Johannsen Truchsässen [...] mit wolbedachttem sine und mût, gesunds libs fur mich und min erben **Hainrichen Müllern**, Ülin Müllers sângen sun von Bottikoffen, und sinen erben recht und redlich **umb dryssig pfund pfening Costentzer mûnz und werung**, die ich im by dem gûtt zu Bottikoffen, so mir **sine vögt Hanns Müller und Hans Waker** von Bottikoffen als vöggt des selben knaben zu köffent geben haben, das lechen ist von dem genanten herr Johannsen Truchsässen [...], **ains bestâtten ewigen kouffs zu kouffen geben hab, und gib inen zu kouffen** mit disem brieff in der besten forme **dryssig schilling pfening der genanten mûnz und werung rechtz stâttes zins und jârlichen gelttes ewigen gelttes uff sant Martins tag gûttlichen zu richten und zu geben zu sinen, siner erben oder vöggtten handen und gewaltt [...]**¹²

Hans Märschlin war der Lehensnehmer des Hofes Bottighofen. 1444 verkaufte er Heinrich Müller für 30 Pfund einen jährlichen Zins, also eine Rente, in der Höhe von 30 Schilling.¹³ Im einleitenden Passus des Vertrags werden fünf Personen genannt: Zunächst

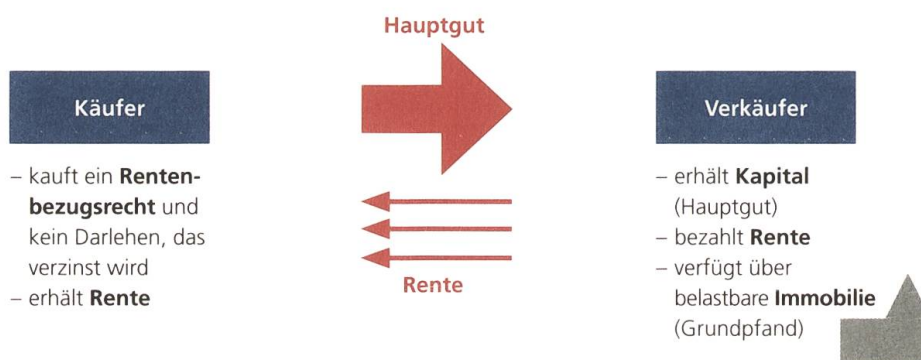
10 Die Dokumente stammen alle aus dem Bestand des St.-Pelagius-Stifts im Staatsarchiv Thurgau (StATG 7'30 Bischofszell, St. Pelagius 1248–1848) und sind durch ausführliche Regesten erschlossen.

11 StATG 7'30, 28.11/7, Erlaubnis zu Zinsverkauf aus Bottighofen, 15.2.1444.

12 Hervorhebungen in den Zitaten stammen von der Verfasserin des Beitrags.

13 Es gilt das folgende Verhältnis der Rechnungswerte: 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennig. Pfund und Schilling waren nur Recheneinheiten, bezahlt wurde in der Regel in Pfennigen. Die Rente belief sich damit auf fünf Prozent des Hauptgutes.

Schematische Darstellung des Rentenkaufs bzw. -verkaufs



einmal der Propst des Stifts, welcher Grundherr und Lehensgeber des Hofs Bottighofen war, dann Hans Märschlin von Bottighofen, der Rentenverkäufer und Lehensinhaber, Heinrich Müller von Bottighofen, der Rentenempfänger sowie dessen zwei Vögte Hans Müller und Hans Waker von Bottighofen. Heinrich Müller war wahrscheinlich noch minderjährig. Im weiteren Verlauf des Vertrags wird er als Knabe charakterisiert. Dies würde erklären, weshalb er bevogtet wurde.

Hans Märschlin verpflichtete sich, die Rente jeweils am Martinstag zu liefern. Aus der Urkunde geht im Weiteren auch hervor, wie hoch der Hof Bottighofen mit grundherrschaftlichen Zinsen belastet war:

[...] von, usser und ab allen minen rechtten des nidren kelnhoff zu Bottikoffen gelegen, der lechen ist von dem genanten herr Hanssen Truchsässen, propst zu Byschoffzelle, und sinen nachkomen an der prosty, dem jährlchs zins darab gant vier mut kernnen, vier mut haber Costenzer meß und ain pfund Costentzer pfening und nit mer [...]

Hans Märschlin musste jährlich vier Mütt Kernnen, d. h. entspelzten Dinkel, und vier Mütt Hafer abgeben.¹⁴ Dazu kam ein Zins in der Höhe von einem Pfund Bargeld. Interessant ist der Zusatz *nit mer*, der in Urkunden häufig eine Auflistung von Zinsabgaben

beschliesst. Dieser Zusatz könnte bedeuten, dass der Bauer nicht mehr Bargeld abgeben, also nicht auch noch einen Teil der Naturalien in Bargeld entrichten durfte. Im Spätmittelalter drohte immer wieder die Gefahr der Münzverschlechterung. Womöglich wollte das Stift der Gefahr der Geldverschlechterung begegnen, denn der Wert von Naturalien war im Unterschied zum Wert von Bargeld stabil und nicht der Inflation ausgesetzt. Naturalien waren die sicherere und beständigere Form der Abgabe für den Grundherrn.¹⁵ Wertschwankungen bei Bargeld war im Spätmittelalter eine stete Sorge. Minderwertige Münzen enthielten häufig einen kleineren Anteil an Silber und einen grösseren Anteil an Kupfer. Allfällige Münzverschlechterung wurde bei Verleihungen berücksich-

14 Vier Mütt entsprachen ungefähr 450 Litern entspelztem respektive 480 Litern unentspelztem Getreide. Vgl. Dubler 1975, S. 39.

15 Deshalb wurden die Zehnten in der Nordostschweiz im 15. Jahrhundert in Getreide und nicht in fixen Geldwerten berechnet und auch so in Urkunden und im Verwaltungsschriftgut festgehalten, vgl. Sonderegger, Stefan: Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, St. Gallen 1994 (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 22), S. 39 f.

tigt, wie das folgende Beispiel einer Verleihung eines Ackers durch das St. Galler Heiliggeistspital an den St. Galler Bürger Berthold Veser von 1396 zeigt. Der Lehensnehmer musste dem Spital jährlich 12 Schilling abliefern oder den entsprechenden Wert, falls eine neue Münze in Umlauf käme:

*[...] aller jürlich ie ze sant Martins tag zwelf schilling phenning ie zwen gût geng haller fûr ainen Costenzer pfenning **ald aber samlich geng múnse und werschaft dâ fûr, ob daz beschâh, daz haller dehaines jâres abgesêzt oder vngenâm wurdint ald ob ain núwi múnse vfstûnde, dâ mit ain êrber man den andern ze sant Gallen ie ze den ziten, alz der selb zins gefallet, vngefârlîch also vil geltes geweren mag, ze rechte(m) jârlîche(m) zins [...]**.*¹⁶

Wahrscheinlicher ist aber, dass *nîr mer* bedeutet, dass der Zins so festgelegt war und nicht erhöht werden durfte. Der fixierte Zins, der von Seiten der Grundherrschaft nicht erhöht werden darf, gilt als typisch für Erblehen.

Hans Märschlin hatte die Rente in jedem Fall pünktlich zu bezahlen. Ähnlich wie in einem heutigen Kaufvertrag wurden wahrscheinliche und unwahrscheinliche Situationen aufgelistet, die eintreten konnten – die Hans Märschlin jedoch nicht daran hindern sollten, die Rente pünktlich abzuliefern. Eine lange Passage im Vertrag handelt davon, welche Konsequenzen eintreten konnten, wenn die Rente nicht ordnungsgemäss ausgerichtet wurde. Dann nämlich hatte der Rentenbezüger das Recht, Hans Märschlin zu belangen und den Hof, auf dem die Rente lag, zu verpfänden oder Teile daraus zu verkaufen, und zwar so lange, bis die Rente und der daraus entstandene Schaden bezahlt waren.

Interessant und in den Bischofszeller Rentenverkäufen des 15. bis 17. Jahrhunderts üblich ist, dass in der Urkunde eine Möglichkeit der Ablösung der Rente festgehalten wurde. Hans Märschlin konnte seine Rentenverpflichtung ablösen, indem er die Summe von 30 Pfund zurückzahlte:

*Doch so haben mir, minen erben und nachkomen die obgenanten des knaben vöggt fûr sy und ir nachkomen vöggt und den knaben und sin erben **die besunder gnâd [...]** getân, also das ich, min erben und nachkomen **den genanten zins mit dryssig pfund pfening** der genanten múnz und werung [...] hernachen, wenn, welhes jars oder zu welher zitt im jar wir wellent, umb sy, ir nachkomen, den knaben und sin erben **wol wider kouffen und ablössen mugent [...]***

Dass Bauern das Recht hatten, eine Rente wieder abzulösen, wurde in spätmittelalterlichen Urkunden häufig nicht schriftlich festgehalten. Waren Renten nicht ablösbar, war die Verpflichtung, Renten zu zahlen, theoretisch auf ewig angelegt und endete nicht automatisch, wenn das Darlehen und der aufgelaufene Zins zurückbezahlt waren. Allerdings ist zu bemerken: Selbst wenn eine Ablösung theoretisch möglich war, hiess dies nicht, dass ein Bauer diese Möglichkeit in der Praxis auch tatsächlich wahrnehmen und sich aus dem Vertrag befreien konnte. Es ist nämlich schwer vorstellbar, dass ein Bauer ohne Weiteres einen solch hohen Betrag auf einmal zurückzahlen konnte. Eher musste er sich für eine allfällige Ablösung der Rentenzahlung anderswo verschulden. Dass Hans Märschlin die Möglichkeit erhielt, die Rente abzulösen, ist vermutlich damit zu erklären, dass der Rentenbezüger auch aus dem Umfeld der Grundherrschaft des St.-Pelagius-Stifts stammte und vermutlich auch finanziell vom Stift abhängig war. Die Grundherrschaft hatte damit einen Überblick über die finanziellen Verpflichtungen zwischen den einzelnen Personen und konnte allenfalls in Geschäfte eingreifen, um zu starker Verschuldung vorzubeugen.

Ein Rentenverkauf – formuliert aus der Sicht des Bauern als Rentenverkäufer – oder ein Rentenkauf – formuliert aus der Sicht des Rentenkäufers als Ren-

16 ChSG Bd. 11, Nr. 6768, S. 498–500, Berthold Veser, Bürger zu St. Gallen, stellt den Spitalpflegern einen Erblehensrevers aus für einen Acker in Geren, 12.1.1396.

tenbezüger – war im Spätmittelalter ein wichtiges Kreditinstrument für Bauern.¹⁷ Obwohl der Verkauf von Renten auch in einigen befristeten Leiheformen möglich war, waren es vielfach Erblehen, die als Basis für den Verkauf von Renten genutzt wurden. Mit dem Verkauf einer Rente konnte der Bauer schnell und legal Geld aufnehmen. Er verkaufte eine Rente, die in Geld oder Naturalien festgelegt war, und erhielt im Gegenzug eine grosse Summe Bargeld. Als Sicherheit setzte der Bewirtschafter in der Regel seinen Hof als Grundpfand ein.¹⁸

Aus heutiger Sicht handelt es sich bei einem Rentenkauf um ein Kreditgeschäft, nicht aber aus mittelalterlicher Sicht. Nach mittelalterlicher Vorstellung handelte es sich um ein erlaubtes Kaufgeschäft: Der Rentenkäufer kaufte vom Lehensnehmer und Hofbewirtschafter ein Rentenbezugsrecht. Auf diese Weise kam man mit dem Zinsverbot nicht in Konflikt.

Warum jedoch verkaufte der Bottighofer Hans Märschlin überhaupt eine Rente aus dem Lehen? Vorstellbar wäre, dass die Rente eine Unterstützungsleistung für den noch minderjährigen Heinrich Müller darstellte. Möglicherweise handelte es sich bei dem verstorbenen Ueli Müller um den früheren Lehensnehmer. Hans Märschlin hatte nach dem Tod von Ueli Müller den Hof übernommen, während der noch minderjährige Sohn des früheren Lehensnehmers mit einer Rente versorgt wurde. Häufig ist es so, dass gerade bei Rentenverkäufen die Umstände nicht eruierbar sind. Es wird nicht klar, welche anderen finanziellen oder herrschaftlichen Abhängigkeiten oder Verbindungen noch bestanden. Ohne Kontext ist es schwierig, auf die Frage nach dem Motiv eine stimmige Antwort zu finden.

Die Gründe für den Rentenverkauf sind hier jedoch zweitrangig. Der Fokus liegt auf der Frage, wie selbständig oder unselbständig Märschlin über sein Lehen verfügen durfte. Diesbezüglich enthält die Urkunde einen wichtigen Hinweis. Hans Märschlin verkaufte die Rente nämlich mit Erlaubnis des Grund-

herrn, des Stiftspropsts Johannes Truchsess. Diese Erlaubnis des Grundherrn, sein *willen, wisen und vergunsten*, ist entscheidend. Obwohl Hans Märschlin den Hof Bottighofen vermutlich als Erblehen erworben und jetzt inne hatte und damit eine hohe Verfügungsfreiheit über den Hof besass, musste er für den Verkauf einer Rente die Erlaubnis des Grundherrn einholen. Allenfalls verlangte er für die Erlaubnis auch eine Gegenleistung oder dem Bauern wurde eine Gebühr für eine allfällige Verschriftlichung verrechnet. Aber warum forderte der Grundherr diese Mitsprache ein?

Rentenverkäufe waren in der Regel grundpfandgesichert. Wurde der Rentenverkäufer zahlungsunfähig, hatte der Rentenkäufer die Möglichkeit, auf den Hof als Sicherheit zuzugreifen. Das Pfand wird häufig detailliert umschrieben, so auch hier. Dass der Hof als Sicherheit eingesetzt wurde, betraf auch den Grundherrn, in dessen Besitz der Hof lag. Er wollte Mitsprache, um zu verhindern, dass der Hof übermässig belastet wurde und womöglich daraus die Gefahr entstand, dass der Hof entfremdet wurde. Solche Formen der Mitsprache waren für den Grundherrn eine Möglichkeit, Kontrolle auszuüben und seinen grundherrschaftlichen Anspruch zu demonstrieren, aber auch seinen Besitz zu sichern. Zudem durfte der Hof ohne Einwilligung des Grundherrn nicht weiter mit Zinsen belastet werden.

17 Zum Rentenverkauf vgl. LexMA 7, Sp. 735–737 (H.-J. Gilomen).

18 Entsprechend der Sicherheiten ist zwischen dem grundpfandgesicherten Realkredit und dem Personalkredit, der allein auf der Kreditwürdigkeit der Person beruhte, zu unterscheiden. Dank des Erblehens standen den Bauern nun auch grundpfandgesicherte Kreditinstrumente offen, vgl. Gilomen, Hans-Jörg: Die ökonomischen Grundlagen des Kredits und die christlich-jüdische Konkurrenz im Spätmittelalter, in: Brugger, Eveline; Wiedl, Birgit (Hrsg.), Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit, Innsbruck 2007, S. 143–148.

Eine Nebenbemerkung noch: Bislang wurde Hans Märschlin automatisch als Bauer und Bewirtschafter angesprochen. Dies kommt daher, dass er als einziger im Vertrag genannt wurde – das heisst aber auf keinen Fall, dass er den Hof allein bewirtschaftete. Häufig war die Familie der genannten Person auch in die Hofbewirtschaftung einbezogen sowie allenfalls auch externe Personen, die als Lohnarbeiter auf dem Hof angestellt waren.¹⁹

Warum ist dieser Rentenverkauf von 1444 bis heute erhalten? Vielleicht, weil er lange nicht abgelöst wurde und daher über lange Zeit gültig war. Wahrscheinlicher ist aber, dass alle anderen früheren Urkunden zum Hof unbewusst oder bewusst nicht tradiert wurden und folglich diese Urkunde als einzige noch die Umstände zu Bottighofen im 15. Jahrhundert wiedergibt. Weshalb dieser Schluss nahe liegt, wird im Lauf des zweiten Teils des Beitrags deutlich.

Einblick ins frühe 17. Jahrhundert

Aus dem frühen 17. Jahrhundert sind Dokumente erhalten, die aufzeigen, dass es zwischen den Lehensnehmern von Bottighofen und ihren Grundherren, den Vertretern des Stifts, zum Konflikt kam. Man stritt über den genauen rechtlichen Status des Hofes und dementsprechend darüber, wie selbständig die Bauern über ihren Hof verfügen konnten. Dies geschah zwei Mal. Das Stift appellierte sowohl im 16. als auch im 17. Jahrhundert zuerst an das niedere Gericht *uff den Eggen*, weil Bottighofen zur Vogtei Eggen gehörte, die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von der Stadt Konstanz verwaltet wurde.²⁰ Das Stift zog die Streitigkeiten sowohl im 16. als auch im 17. Jahrhundert jeweils anschliessend an die nächsthöhere Instanz, das Gericht der Landvogtei,²¹ weiter. Von den Streitigkeiten im 16. Jahrhundert sind keine Dokumente mehr erhalten. Sie

lassen sich jedoch anhand der Dokumente aus dem 17. Jahrhundert nachvollziehen.

Im frühen 17. Jahrhundert waren Jeremias, Hans und Jakob Rutishauser Bewirtschafter des Lehens in Bottighofen. In den über hundertfünfzig Jahren, die seit dem Rentenverkauf von 1444 vergangen waren, hatte demnach offenbar mindestens ein Wechsel des Lehensnehmers stattgefunden. Bei den Rutishausern dürfte es sich um Vorfahren der heute noch zahlreichen Personen gleichen Namens in Bottighofen handeln.

1609 standen sich vor dem Niedergericht die drei Rutishauser auf der einen Seite und der Amtmann und Vertreter des Stifts auf der anderen Seite gegenüber.²² Der Vertreter des Stifts legte dar, dass die Rutishauser dem Stift einen jährlichen Zins in der Höhe von 4 Mütt Kernen, 4 Mütt Hafer und 1 Pfund Geld schuldeten. Der Zins hatte sich seit dem 15. Jahrhundert ordnungsgemäss nicht verändert. Im Original wird dieser Inhalt folgendermassen niedergeschrieben:

*[...] wasmaßen besagte Rotennschauser von obernemten herren propst, custor und capitul sancti Pelagii stifts zue Bischoffzell **ainen hoff zue lehen innhaben**, darab sie demselben jerlichen vier mutt kernen, vier mutt habern und ain pfund pfenning an gelt, grund und bodenzinns zue richten schuldig.*

Nun aber klagte das Stift, dass die Rutishauser ihr Lehen, welches sie nie ordentlich als Lehen empfangen hatten, *verwürkt* hätten. Die Rutishauser hät-

19 Vgl. Sonderegger, Stefan: Bauernfamilien und ihre Landwirtschaft im Spätmittelalter. Beispiele aus Untersuchungen zur ländlichen Gesellschaft der Nordschweiz, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 60/2 (2012), S. 36–41.

20 Vgl. HLS 4, S. 73 f. (G. Spuhler). Zu den Kompetenzen der niederen Gerichte im Thurgau vgl. Hasenfratz 1908, S. 52–59 und 64.

21 Zum Landgericht vgl. Hasenfratz 1908, S. 21–23.

22 StATG 7'30, 28.11/25, Niedergerichtsurteil zum Lehenhof in Bottighofen, 3.11.1609.

ten den Hof in Bottighofen als Lehen inne, ohne dass ihnen dieser vom Stift ordentlich als Lehen verliehen worden und dies urkundlich festgehalten worden war. Es fehlte also eine schriftliche Fixierung der gegenwärtigen Rechtssituation:

Weil aber sie Rotennschauser solchen hoff vor vil zeit und jaren här niemaln empfanngen, wie sonsten lehens recht und gepruch innhab, sonndern den selben one vorwüßen der lehennherrn in vil weeg verenndert und zerthailt und hierdurch das lehen verwürkt, also verhoffe er, amptman, [...] das bemelte Rotennschauser angeregtten hoff von newem zuempfangen, darüber lehen und revers brieff, wie geprüchig, zue geben schuldig, oder derselbig hoff dem stift zue Bischoffzell für haimbgefallen zuerkenndt werden soll, für einns.

Die Grundherren verlangten nun, dass der Hof einerseits nachträglich ordentlich verliehen und die gegenwärtige Rechtssituation andererseits mit einer Urkunde zur Verleihung und einer entsprechenden Gegenurkunde vertraglich festgehalten wurde.

Dagegen wehrten sich die Rutishauser. Sie verwiesen auf die Streitigkeiten im 16. Jahrhundert. Schon damals hatte das Stift die Bottighofer wegen Verwirkung des Lehens vor dem Niedergericht angeklagt, weil der Hof nicht ordentlich verliehen und darüber folglich keine Urkunden ausgestellt worden waren.

[...] als ungevar vor sibenzig und mer jaren selbiger zeit geweßner herr propst sanct Pelagii stifts zue Bischoffzell gleichermaßen, wie anjezo beschicht, iren hoff für ain verwürklich lehen anzueziehen sich understannden, und die innhabere solches hoffs dennselben von neuem zuempfangen wie auch ain neue verschreibung darüber uffzuerichten, mit recht anhalten wöllen [...]

Im schriftlichen Urteil hatte der in zweiter Instanz angerufene Landvogt damals festgehalten, dass die Lehensinhaber nur bei einem allfälligen Verkauf verpflichtet waren, den Hof dem Propst des Stifts zurück-

zugeben und neu zu empfangen. Dieser Fall sei aber bisher nicht eingetreten, denn die Rutishauser waren immer noch als Bewirtschafter auf dem Hof, weshalb eine Neuverleihung des Lehens nicht angezeigt war.

Mit dem Verweis auf das Gerichtsurteil aus dem 16. Jahrhundert gelang es den Rutishausern 1609, das Niedergericht zu überzeugen. Die Richter entschieden, dass die Rutishauser das Lehen nicht verwirkt hätten. Allerdings mahnten sie, eine ordentliche Aufgabe und Neuverleihung sowie eine Neubeschreibung der Güter in urkundlicher Form vorzunehmen. Für die diesbezüglichen Kosten hatte das Stift aufzukommen. Aber das Stift war mit dem Entscheid nicht zufrieden und zog den Fall – wie bereits im 16. Jahrhundert geschehen – weiter an das landvogteiliche Gericht als nächsthöhere Instanz.

Aus dem Gerichtsurteil von 1612 geht hervor, was vor dem Landvogt verhandelt wurde.²³ Der Amtmann des Stifts Bischofszell hatte gegen die Rutishauser von Bottighofen geklagt. Diese hätten immer noch keinen Lehenbrief vorzuweisen und hätten darüber hinaus nun drei Jahreszinsen nicht bezahlt.

Das Stift liess vor Gericht vorbringen, [...] **wie das ermeltem gestyfft ernante Ruotterschusser (von wegen eines lechens, so von deme harrüerte) drey zinß bishero unbezalt zethuen schuldig sigen, zum anderen geben sy für, das sy keine lechenbrief nit haben [...] gemelte Ruottersshusser freündtlich pitende, das sy die usstendigen zins nochmallen güettigilichen erlegen, bezallen unnd dan ouch nüwe leechen unnd revers brieff (neben unnd mit beschreibung der güetteren) uffrichten unnd machen laßen wellent [...]**

Auf den Vorwurf, Zinsen schuldig zu sein, entgegneten die Rutishauser, dass sie den ausstehenden Zins bewusst in ordentlicher wiß hinterlegt hätten.

23 StATG 7'30, 28.11/26, Landvögtliches Urteil zum Lehenhof in Bottighofen, 10.10.1612.

Sie erwarteten, dass zuerst der Konflikt und die Rechtssituation geklärt wurden. Sobald dies geschehen sei, wären sie auch bereit, den ausstehenden Zins abzutragen. Den Vorwurf der nicht ausgestellten Urkunden wiesen die Rutishauser mit Verweis auf das Urteil des landvogteilichen Gerichts im 16. Jahrhundert zurück. Damals habe man beschlossen, dass die Lehensnehmer den Hof nicht neu empfangen müssten, wenn ein neuer Propst von St. Pelagius gewählt werde. Eine Neuverleihung des Lehens hatte nur auf einen Verkauf des Lehens hin zu erfolgen.

Die Rutishauser betonten – und dies ist bemerkenswert –, dass es sich beim Hof Bottighofen nicht um ein Lehen, sondern nur um einen zinspflichtigen Hof handelte:

*Dagegen obgenante Ruotterschüßer inen iren redner antwurten unnd reden ließen, das sy zue iren gethane clag mit befrömbden angehört unnd verstannden, inbetrachtung desse, das solliches **nit ein leechen- sonder nur ein zinßbar gutt** sige, [...]*

Worin liegt der Unterschied zwischen einem zinspflichtigen Hof und einem zinspflichtigen Lehen? Offenbar bestand für die Bauern der Unterschied darin, dass sie den Hof nie als Lehen empfangen hatten. Sie hatten den Hof vermutlich von einem früheren Lehensnehmer übernommen, dies allerdings ohne dass die früheren Bewirtschafter den Hof dem Grund- und Lehensherrschaft zurückgegeben hatten und dieser den Rutishausern als den neuen Lehensnehmern verliehen worden war. Bei der Übertragung eines Lehens sind zwei Transaktionen zu unterscheiden, nämlich die Übergabe vom früheren Lehensnehmer an den neuen Lehensnehmer einerseits sowie die Rückgabe des Lehens durch den früheren Lehensnehmer an den Lehensgeber und die Verleihung des Lehens durch den Lehensgeber an den neuen Lehensnehmer andererseits. Letztere, also die Rückgabe und Neuverleihung, hatte offenbar bei den Rutishausern nicht stattgefunden, was das Stift bemängelte. Dem Stift fehlte eine offizielle Bescheinigung der Verleihung –

vermutlich auch deshalb, um im Konfliktfall darauf zurückgreifen zu können.

1612 urteilte das Landgericht, dass die Güter nun endlich den Rutishausern ordentlich als Lehen verliehen und darüber eine Urkunde und ein entsprechender Revers ausgestellt werden musste. Zudem sollte der Umfang der Güter beschrieben und schriftlich festgelegt werden.

Diese Aufforderung wirkte. Von 1613 stammt eine Urkunde, mit der das Lehen ordentlich verliehen wurde.²⁴ Der Anfang der Urkunde gibt einen Eindruck davon, wie viele Personen auf dem Hof in Bottighofen miteinander lebten und diesen bewirtschafteten:

Wir nachbenannten Jacob, Hanß und Meyß die Rotenshauser gebrüeder und veteranen, Hainrich Bolman und Hanß Rothenshauser der müller, Barbara Stauderin weylundt Antoni Rothenshausers seligen nachgelasne wittib mit beystand Claus Stauders meines verordneten vogts, Hans Rothenshauser Hansen son, Jeremeyß Rothenshauser und Lenhart Bolman, alle wonhafft zuo Botikoven [...]

Insgesamt hatten also neun Personen das Lehen inne. Es war inzwischen bereits in kleinere Einheiten aufgeteilt worden. Die Grundherrschaft bestimmte zwei Personen als Lehensträger, die für die Abgabe des grundherrschaftlichen Zinses verantwortlich waren. Diese Zentralisierung von Aufgaben ist aufgrund der gestiegenen Zahl an Lehensleuten nachvollziehbar.

Bemerkenswert ist, dass in dieser Urkunde von 1613 Hans Märschlin, der Rentenverkäufer von 1444, erwähnt ist. So heisst es im Text, Hans Märschlin habe den Hof vor langer Zeit noch als Erblehen vom Stift

24 StATG 7'30, 4.Pr/8a, Lehenbrief über die dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 29.6.1613. Überliefert ist einzig der Revers, also die aus Sicht der Bauern ausgestellte Gegenurkunde, welche das Stift erhalten hatte und archivieren konnte. Die Urkunde, die aus Sicht des Stifts formuliert und zuhanden der Lehensnehmer ausgestellt worden war, wurde den Lehensnehmern ausgehändigt und ist nicht überliefert.

empfangen. Allerdings sei die damals ausgestellte Urkunde nicht mehr vorhanden. Zudem sei das Lehen in der Zwischenzeit durch Erbteilungen und Verkäufe verändert worden:

[...] als das vor vil jaren [...] Hannsen Märschlin zuo Bottikoven unsern jez inhabenden hoff daselbsten umb vier mut kernen, vier mut haber und ain pundt pfening an gelt guots saubers wolberaitß kernenß und haberß Costanzer meß münz und wehrung rechtß stäths jārlichs und ewigs grund- und bodenzinß zuo erblehen gnädigeliç verlichen und aber der lehenbrief hierüber uffgericht vonwegen lenge der zeit verlegt und verloren, nit weniger auch die in berüerten hoff gehörige guetern siederhero erbß- und kauffßweiß in vilerweg verendert worden [...]

Deshalb würden jetzt, 1613, die Güter neu beschrieben und die Pflichten der Beteiligten schriftlich in einer Lehensurkunde und einem entsprechenden Revers festgehalten werden:

[...] vilfältig begert, die güeter mit iren anstößen beschreiben zelassen und darüber neüwe lehen- und reverß brieff auffzurichten [...]

Dies wirft die bereits oben angedeutete Frage auf, wann und warum es in Erblehensverhältnissen überhaupt angebracht war, neue Urkunden auszustellen. Folgt man den Aussagen der bäuerlichen Lehensnehmer, die sich auf Gerichtsstreitigkeiten im 16. Jahrhundert berufen, so musste das Lehen nur nach einem Verkauf und nicht bei jedem Amtsantritt eines neuen Propstes ordentlich neu verliehen werden. Der Landvogt urteilte 1612, dass die Güter dennoch neu beschrieben und darüber neue Lehenbriefe und Lehensreverse aufgerichtet werden sollen.

Offenbar herrschten unterschiedliche Ansichten, ob es notwendig war, bei einem Wechsel des Bewirtschafters den Hof dem Grundherren zurückzugeben und diesen als Lehen neu zu verleihen sowie dies vertraglich festzuhalten. Für das Stift war dieser Schritt ein Anliegen. Es scheute den Aufwand nicht,

zwei Mal vor dem Gericht des Landvogts zu appellieren, um dann endlich zu erreichen, dass der Hof von den Bewirtschaftern aufgegeben und neu als Lehen verliehen und darüber eine Urkunde ausgestellt wurde, in der auch die zum Hof Bottighofen zugehörigen Güter und Rechte detailliert beschrieben waren.

Zwar hatten Bauern in Erblehensverhältnissen viele Freiheiten, was die Nutzung ihrer Güter betraf. Sie durften, wie bereits beschrieben, selbständig Renten aus dem Hof oder auch Anteile des Hofes verkaufen. Allerdings wollte der Grundherr über die Veränderungen genau informiert sein. Er fürchtete eine Erosion seiner Ansprüche. Deshalb wollte er möglichst genau wissen, aus wie vielen einzelnen Gütern und Teilen sich der Lehenshof zusammensetzte, welche Zahlungen auf dem Lehenshof lasteten, wie viele Personen den Lehenshof bewirtschafteten, welche Rechte und Pflichten diese hatten. Es war ihm ein Anliegen, dass die Rechtsverhältnisse auch laufend aktualisiert und schriftlich festgehalten wurden. Denn nur dann war man für einen allfälligen Konfliktfall gut vorbereitet.

Der Vorwurf, der Lehensnehmer habe sein Lehen verwirkt, weil er Güter aus dem Lehen verkauft oder getauscht hatte, ohne darüber schriftlich Rechenschaft abzulegen, führte auch in anderen Fällen zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen.

1511 warf das Frauenkloster St. Katharinen in St. Gallen einem seiner bäuerlichen Lehensnehmer die Verwirkung des Erblehens vor.²⁵ Es ging um die Bewirtschaftung des Rollenhofs. Die Klosterfrauen beschwerten sich, dass der Hofbewirtschaftler ohne Wissen des Klosters vieles vom Hof verkauft oder getauscht hätte. Sie hatten den Lehensnehmer aufgefordert, schriftlich darüber Rechenschaft abzulegen,

25 Vgl. Krauer, Rezia; Michel-Rüegg, Monika; Sonderegger, Stefan; Sutter, Claudia: Klosterfrauen wirtschaften, in: St. Katharinen. Frauenkloster, Bibliothek, Bildungsstätte – gestern und heute. Herisau 2013, S. 134–137.

welche Güter inzwischen verkauft worden waren. Aber der Hofbewirtschafter hatte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet. Das bischöfliche Gericht in Konstanz beschied den Klostervertretern Recht und verurteilte den Inhaber des Rollenhofs zu einer Geldbusse. Nun wurde eine Neubeschreibung des aktuellen Zustands des Lehens aufgesetzt. Zur selben Zeit waren die Klosterfrauen von St. Katharinen auch mit dem Inhaber des anderen ihrer Lehen, dem Hof Frankrüti bei Berg (SG), zerstritten.²⁶ Sie warfen dem Lehensnehmer ebenfalls vor, sein Erblehen verwirkt zu haben, und zogen die Streitigkeit verschiedene Male vor Gericht, bis sie schliesslich Recht erhielten. Auch hier war mitunter entscheidend, wer über welche schriftlichen Beweismittel verfügte und diese vor Gericht vorweisen konnte.

Ein anderer Fall ist aus der Herrschaft Altenklingen im Thurgau bekannt.²⁷ 1547 waren Heini Hugelshofer und Lienhard Kappeler, zwei Lehensleute von Ulrich von Landenberg von ebendiesem angeklagt worden. Ulrich von Landenberg war im Besitz der Herrschaft Altenklingen. Den beiden Lehensleuten wurde vorgeworfen, sie hätten in der Bewirtschaftung von Hof und Gütern zu Lamperswil wider Erbzinslehensrecht und wider Landesbrauch gehandelt. Der Hauptanklagepunkt bestand im Vorwurf, die Lehensleute hätten widerrechtlich das Lehen geteilt und die Zahl der Wohnstätten erhöht. Weiter wurde ihnen angelastet, sie hätten die Waldbestände übernutzt, Güter und Holz aus dem Lehen ohne Erlaubnis des Lehensgebers veräussert sowie Mist abgeführt. Der Prozess wurde über zwei Jahre geführt und bis vor die Tagsatzung in Baden gezogen. Auch hier war der Umgang mit Lehenbriefen entscheidend.

Alle diese Fälle zeigen exemplarisch Folgendes: Lehensgeber scheuten häufig keinen Aufwand, um die schriftliche Fixierung des aktuellen Zustands eines Lehens zu erlangen. Mehrere Gerichtsinstanzen wurden angerufen, um eine Neubeschreibung der aktualisierten Rechtsverhältnisse zu erhalten. Noch gab es

zu dieser Zeit kein übergeordnetes schriftliches Recht, nach dem sich die Verleihung von Erblehen richtete und auf das man sich in Konfliktfällen hätte berufen können. Um Unklarheiten und Konflikte zwischen Lehensgeber und bäuerlichem Lehensnehmer zu vermeiden, mussten die Verhältnisse in der Praxis von Fall zu Fall und permanent geregelt werden. Dazu dienten Urkunden, in denen Abmachungen schriftlich fixiert wurden. So hatten beide Seiten, sowohl der Lehensgeber als auch der Lehensnehmer, eine gewisse rechtliche Absicherung, nicht zuletzt für den Fall, dass Uneinigkeiten bezüglich der Abmachungen entstanden. Die Lehensgeber waren erpicht darauf, über aktuelle Lehenbriefe zu verfügen, in denen zwischenzeitliche Änderungen bezüglich des Lehens schriftlich festgehalten worden waren.

Ausblick ins spätere 17. und 18. Jahrhundert

In der im Jahr 1613 neu aufgesetzten Lehensurkunde wurde festgeschrieben, dass fortan alle zwanzig Jahre eine neue Lehensurkunde verfasst werden müsse, in der die zwischenzeitlichen Änderungen bezüglich des Lehens und der Lehensnehmer schriftlich fixiert werden sollten.

Diese aktualisierte Güterbeschreibung sollten die Lehensträger auf ihre Kosten anfertigen lassen

26 Vgl. Müller, Walter: Gelehrte Juristen und bäuerliche Urteilsfinder in einem sanktgallischen Lehenprozess, in: Festgabe für Paul Stärkle zu seinem achtzigsten Geburtstag am 26. März 1972, überreicht von seinen Kollegen und Freunden (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 2), St. Gallen 1972, S. 64–75.

27 Vgl. Salzmann, Martin: Heimfall eines verwirkten Lehens? Motive und Hintergründe zu einem Prozess aus dem Thurgau des 16. Jahrhunderts, in: Schott, Clausdieter; Petrig Schuler, Eva (Hrsg.): Festschrift für Claudio Soliva zum 65. Geburtstag, Zürich 1994, S. 233–252.

und dann dem Propst des Stifts vorlegen. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind im Archivbestand des Stifts vier solche Urkunden mit aktualisierten Güterbeschreibungen erhalten.²⁸ Diese bieten die einmalige Chance, die geschichtliche Entwicklung des Lehens zu verfolgen. Eindrücklich ist insbesondere die Parzellierung des Lehens: Eine steigende Zahl an Lehensnehmern war gezwungen, sich das Lehen von Bottighofen zu teilen. Das stiftische Lehen wurde deshalb in immer kleinere Parzellen aufgeteilt. Die Verfasserin des vorliegenden Beitrags möchte mit den folgenden Hinweisen anregen, in einer detaillierten Auswertung die Geschichte des Lehens Bottighofen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nachzuzeichnen. Die erhaltenen urkundlichen Beschreibungen des Lehens bieten dafür eine ideale Quellengrundlage.

Die erste der regelmässig geforderten Erneuerungen des Lehenbriefes stammt von 1638.²⁹ Träger des so genannten Rutishauser Lehens in Bottighofen waren Hans Jakob und Jeremias Rutishauser. Die Zahl der Lehensleute war seit 1613 auf über zwanzig Personen gestiegen. Alle Lehensleute mussten unter Eid aussagen, wer welche Güter in Bottighofen besass und bewirtschaftete. Dazu gehörten Häuser, Hofstätten, Stadel, Torkel, Krautgarten, Baumgarten, Reb-, Wies- und Ackerland. Die Amtleute der Vogtei Eggen hielten diese Beschreibungen dann schriftlich fest. Die meisten der Lehensleute hatten nur Anspruch auf Reb- oder Ackerland von geringer Grösse. Das Lehen teilten sich Angehörige der Familien Rutishauser, Keller, Schär, Bollmann, Heger, Seger, Hafen, Hobt, Morell und Allenspach.

In den 1690er-Jahren wurde das Stiftslehen in Bottighofen wiederholt neu beschrieben.³⁰ Träger des Lehens waren nun Hans Keller und Jeremias Rutishauser. Die Zahl der Lehensleute, die über den Besitz, den sie bewirtschafteten, den Amtleuten der Vogtei Eggen eidesstattliche Auskunft gaben, hatte sich fast verdoppelt. Inzwischen waren es 41 Lehensnehmer, die die Güter in Bottighofen untereinander aufgeteilt

hatten. Dazu gehörten Angehörige der Familien Rutishauser, Keller, Schär, Wihler, Olbrecht, Morell, Seger, Heger, Seltin, Bollmann, Beltz, Neuhauser, Lang, Vogt, Wacker und Ehlmann.

Die Parzellierung von Bottighofen setzte sich im 18. Jahrhundert fort.³¹ Immer mehr Lehensleute teilten sich immer mehr dafür kleinere Parzellen. In der Lehenurkunde von 1711 waren bereits 50 Personen als Lehensnehmer mit ihrem Besitz aufgelistet. Als Träger fungierten Hans Rutishauser und Jakob Bollmann. Insgesamt waren folgende Familien am Lehen beteiligt: Rutishauser, Bollmann, Nägeli, Bär, Morell, Seltin, Keller, Brühlmann, Heger, Hafen, Vogt, Lang, Wyler, Allenspach, Olbrecht, Wacker, Studer sowie Schery.

Die vierte und jüngste erhaltene Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter der Rutishauser und anderer Zinsbauern in Bottighofen stammt von 1765.³² Erneut waren sowohl die Zahl der einzelnen Parzellen als auch die Zahl der Lehensnehmer gestiegen. Insgesamt teilten sich nun 88 Lehensnehmer Besitzansprüche auf das Lehen in Bottighofen. Träger für die dem Stift geforderten Zinsen waren Hans Ge-

28 StATG 7'30, 4.Pr/8b, Erneuerung des Lehenbriefes über die dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 25.11.1638; StATG 7'30, 4.Pr/8d, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 18.7.1690 bis 5.11.1694; StATG 7'30, 4.Pr/8e, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 14.12.1711; StATG 7'30, 4.Pr/8f, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 5.7.1765.

29 StATG 7'30, 4.Pr/8b, Erneuerung des Lehenbriefes über die dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 25.11.1638.

30 StATG 7'30, 4.Pr/8d, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 18.7.1690 bis 5. November 1694. Im Kopialbuch StATG 7'30, 60/13 findet sich ein 1691 von der Kanzlei Konstanz ausgestelltter Güterbeschrieb des Lehens.

31 StATG 7'30, 4.Pr/8e, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 14.12.1711.

32 StATG 7'30, 4.Pr/8f, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 5.7.1765.



org und Jeremias Rutishauser. Unter den Lehensleuten sind Angehörige der Familien Rutishauser, Bär, Keller, Bollmann, Hafen, Spengler, Wacker, Högger, Vogt, Schäfer, Schäry, Kern, Beron, Häberli, Morell, Allenspach, Staub, Lang und Weidele. Der Zins, den die Lehensträger dem Stift liefern mussten, hatte sich seit 1613 ordnungsgemäss nicht geändert. Immer noch hatten die Lehensträger jährlich auf Martinstag dem Propst des Stifts 4 Mütt Kernen, 4 Mütt Hafer und 1 Pfund Pfennig Bargeld abzugeben.

Die Aufteilung des Lehens im 18. Jahrhundert lässt sich auf dem Ceres-Plan der Vogtei Eggen aus dem 18. Jahrhundert anschaulich nachvollziehen.³³ Der Plan wurde in drei Exemplaren von Pater Augustinus Tregele angefertigt. Ein Exemplar erhielt der Abt des Klosters Kreuzlingen, ein zweites Exemplar die Äbtissin des Klosters Münsterlingen. Das dritte, hier abgebildete Exemplar, wurde 1761 für die Ratsherren von Konstanz angefertigt und wird heute im Staatsarchiv des Kantons Thurgau aufbewahrt. Auf dem mehr als zwei Meter langen und mehr als einen Meter breiten Plan präsentiert eine Frau in Thurgauer Tracht die Fruchtbarkeit des landwirtschaftlichen Landes im Dorf Kurzrickenbach und seiner Umgebung: *EB offeriert die Thurgeyische Ceres oder göttin der fruchten allerhand, obß, korn, trauben und was ihre terren tragt [...]*. Auf ihrer Schürze sind die kartierten und ausgemessenen Flächen der einzelnen Güter dargestellt.

Links und rechts der thurgauischen Ceres sind die Besitzer der einzelnen Parzellen aufgelistet. Im rechten unteren Bildrand sind so auch die Besitzer der Bottighofer Güter genannt.³⁴ Viele der Namen stimmen mit den Lehensleuten im Lehenbrief des St.-Pelagius-Stifts von 1765 überein. Leicht identifiziert werden können diejenigen Personen, die durch einen Namenszusatz gekennzeichnet sind: Johann Bollmann der Bauer, Jakob Bollmann «Bauermann», Johannes Rutishauser der Schmid, Hans

Konrad Rutishauser «Neuwyler», Johannes Rutishauser der Obermüller sowie Johannes Keller in der Deitwies.

Das Lehen des St.-Pelagius-Stifts in Bottighofen wurde im Lauf der Zeit enorm zerstückelt. Zwischen 1613 und 1765 hatte sich die Zahl der Lehensleute, die Ansprüche auf das Lehen hatten, fast verzehnfacht. Viele Ansprüche bezogen sich auf einen kleinen Anteil des landwirtschaftlich nutzbaren Landes. Hauptursache für die Zersplitterung waren vermutlich die vielen Erbteilungen. Dadurch schrumpfte das einer einzelnen Person zustehende Land auf eine kleine Parzelle, die kaum mehr als Lebensgrundlage dienen konnte. Die Lehensleute waren gezwungen, auf andere Weise ein Einkommen zu generieren. Die Namenszusätze der Lehensinhaber auf dem Ceres-Plan, beispielsweise *der Schmid*, weisen auf solche Zusatzeinkommen hin. Am Fall des Lehens Bottighofen lässt sich dieser für die Frühe Neuzeit typische Vorgang aufgrund der aussergewöhnlichen Quellenüberlieferung im Detail nachvollziehen.

33 StATG Slg. 1, K/P 01191, Kreuzlingen, Stift: Kreuzlingen, Kurzrickenbach, Dorfschaft (Vogtei Eggen, Stadt Konstanz). Vgl. die Reproduktion auf S. 269.

34 Vgl. Munz-Schauvelberger, Magdalena: Bottighofen. Ein weiterer Beitrag aus dessen Vergangenheit, Konstanz 2003, S. 43 f.